

Satzung des Ballonsportverein Rheinhessen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ballonsportverein Rheinhessen e.V.“. Seine Rechtsfähigkeit erlangt er durch einen Eintrag in das Vereinsregister. Er ist Mitglied des Deutschen Freiballonsport Verbandes e.V. und des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Der Ballonsportverein Rheinhessen e.V. hat seinen Sitz in Stackeden-Elsheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Ballonsportes, des sportlichen Wettkampfes und der sportlichen Jugendpflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktive und passive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Als aktive Mitglieder werden Personen aufgenommen, die regelmäßig an der Vereinsarbeit teilnehmen und über den Verein dem Deutschen Freiballonsport Verbandes e.V. gemeldet sind. Dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. werden alle aktiven und passiven Mitglieder gemeldet, die im Besitz einer Pilotenlizenz PPL-D sind. Allen anderen Mitgliedern steht eine freiwillige Mitgliedschaft im Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. offen. Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jugendmitglied werden Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme und den Status der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist zum Austritt aus dem Verein beträgt 3 Monate zum Jahresende. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung
- bei schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- bei unsportlichen Verhaltens und unehrenhafter Handlungen
- bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Passive Mitglieder, Jugendmitglieder und fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben eine beratende Stimme. Wählbar sind nur aktive Mitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung

einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail, Fax oder Post mit einer vorläufigen Tagesordnung unter Angabe von Ort und Zeit erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Gestaltung und Durchführung der Arbeit des Vereins. Sie beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzung und Satzungsänderung
- Geschäfts-, Beitrags-, Ballon- und Fahrordnung
- Widerspruch vom Mitgliedern gegen Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Beschlüsse
- Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden als Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder in einen erweiterten Vorstand berufen. Der Schriftführer kann auch ein passives Mitglied sein.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, sowie gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist beim Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit

einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Diese zweite Versammlung kann direkt im Anschluss an die erste Versammlung einberufen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine Organisation mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt nach Beschlussfassung in Kraft.